



## Verordnung

### über die Mindestanzahl der Stellplätze

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarza am Steinfeld hat in der Sitzung vom 09.11.2020 gemäß §63 Abs 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. NR. 53/2018 idgF., nachstehende Verordnung über die Mindestanzahl der Stellplätze beschlossen.

#### § 1 Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Schwarza am Steinfeld.

#### § 2 Anzahl der Stellplätze

(1) Bei der Neuerrichtung von Gebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Gebäuden ist pro neu errichteter Einheit folgende Anzahl an Stellplätzen für Personenkraftwagen auf der Liegenschaft zu errichten und dauerhaft zu erhalten:

##### 1. Wohngebäude

a) bis inklusive 600 m<sup>2</sup> Grundfläche 1 PKW Stellplatz pro Wohneinheit

b) darüber 2 PKW Stellplätze pro Wohneinheit

2. Gebäude für Betreutes und betreubares Wohnen 1,2 PKW Stellplätze pro Wohneinheit

3. Industrie- und Betriebsgebäude 1 PKW Stellplatz pro 3 Arbeitsplätze

4. Büro- und Verwaltungsgebäude 1 PKW Stellplatz pro 3 Arbeitsplätze

5. Handelsbetriebe 1 PKW Stellplatz pro 25 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche

6. Beherbergungsbetriebe 1 PKW Stellplatz pro 4 Betten

7. Ambulatorien und Arztpraxen 1 PKW Stellplatz pro 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche

Für jede volle und angefangene Einheit ist ein Stellplatz zu berechnen.

(2) Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht schon zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.